

Vorstand
C 30-2/R 3
18. September 2009

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 30. Oktober 2009, 24.00 Uhr

hier: Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für Nichtbanken (EBICS-Bedingungen)

Die folgenden Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert:

- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für Nichtbanken (EBICS-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2001/2009 vom 14. Januar 2009 (BAnz. S. 275).

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 30. Oktober 2009, 24.00 Uhr, als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK
Böhmler Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 145 vom 29. September 2009		2001/2009	

**Änderungen der Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank
für die Datenfernübertragung via EBICS für Nichtbanken
(EBICS-Bedingungen) ab 30. Oktober 2009, 24.00 Uhr**

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via
EBICS für Nichtbanken (EBICS-Bedingungen)**

I Leistungsumfang

Die Deutsche Bundesbank steht Nichtbanken (im Folgenden Kunden) für die Datenfernübertragung auf elektronischem Wege – nachfolgend Datenfernübertragung oder DFÜ genannt – über EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) zur Verfügung. Die Datenfernübertragung über EBICS umfasst die Auftragserteilung sowie den Datenaustausch (Übermittlung von Aufträgen und Informationsabruf). Sie kann für die Einlieferung und Abwicklung von Überweisungsaufträgen und Lastschriften (beide im Folgenden Zahlungsaufträge) und die Auslieferung von Dateien oder elektronischen Kontoinformationen in Form des MT 940 genutzt werden.

II Nutzer und Teilnehmer, Legitimations- und Sicherungsmedien

- (1) Zahlungsaufträge können über die EBICS-Anbindung vom Kunden, einer Person, die gemäß Abschnitt I Nummer 3 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für das Konto zeichnungsberechtigt ist (Zeichnungsberechtigte) oder einer vom Kunden hierzu gesondert ermächtigten Person erteilt werden. Kunde, Zeichnungsberechtigte und gesondert ermächtigte Personen werden im Folgenden einheitlich als Nutzer bezeichnet. Zur Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten benötigt jeder Nutzer jeweils individuelle, von der Deutschen Bundesbank freigeschaltete Legitimationsmedien. Die Anforderungen an die Legitimationsmedien sind in Anlage 1 definiert.
- (2) Für den Datenaustausch kann der Kunde zusätzlich zu den Zeichnungsberechtigten Technische Teilnehmer benennen, die lediglich befugt sind, den Datenaustausch durchzuführen. Nutzer und Technische Teilnehmer werden im Folgenden unter dem Begriff Teilnehmer zusammengefasst. Für die Absicherung des Datenaustauschs benötigt jeder Teilnehmer jeweils individuelle, von der Deutschen Bundesbank freigeschaltete Sicherungsmedien. Die Anforderungen an die Sicherungsmedien sind in Anlage 1 beschrieben.

III Verfahrensbestimmungen

- (1) Für das Verfahren gelten die in Anlage 1 sowie die in der Dokumentation der technischen Schnittstellen („Spezifikation für die EBICS-Anbindung“ entsprechend Anlage 1 des DFÜ-Abkommens¹) und die in den „Spezifikationen für den elektronischen Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank“ (im Folgenden „Spezifikationen für den Zahlungsverkehr“) beschriebenen Anforderungen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer die mit der Deutschen Bundesbank vereinbarten Verfahren und Spezifikationen beachten.
- (3) Der Satz- und Dateiaufbau für die Übermittlung von Zahlungsaufträgen richtet sich nach den „Spezifikationen für den Zahlungsverkehr“.

Die Angaben im Verwendungszweck haben sich ausschließlich auf den jeweiligen Zahlungsverkehrsvorgang im Datensatz zu beziehen. Am Anfang des Datenfeldes „Verwendungszweck“ sind linksbündig solche Angaben unterzubringen, auf die der Überweisungsbegünstigte/Zahler bei Lastschriften maschinell zuzugreifen beabsichtigt oder die der Überweisende/Zahlungsempfänger bei Lastschriften benötigt, falls die Zahlung als unanbringlich beziehungsweise unbezahlt an ihn zurückgeleitet wird.

Die Belegung der Verwendungszweckangaben darf außerdem vom Nutzer nicht für die Vorgabe eines von ihm gewünschten Druckbildes benutzt werden, ohne dass die Stellenkapazität im Datenfeld „Verwendungszweck“ des Datensatzes sowie in den etwaigen nachfolgenden Erweiterungsteilen mit Verwendungszweckangaben voll ausgenutzt ist.

Verwendungszweckangaben dürfen nicht die Übermittlung einer gesonderten Nachricht außerhalb des Zahlungsverkehrs (z. B. Rechnung, Lohn- und Gehaltsabrechnung) ersetzen. Werbetexte dürfen in den Verwendungszweckangaben nicht enthalten sein.

- (4) Der Nutzer hat die Kundenkennung des Überweisungsbegünstigten bzw. Zahlers bei Lastschriften (regelmäßig Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC) zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrages eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der Kundenkennung vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Auftrags zur Folge haben. Schäden und Nachteile, die hieraus entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- (5) Vor der Übertragung von Auftragsdaten an die Deutsche Bundesbank ist eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt sowie der zur Prüfung der Legitimation übermittelten Daten zu erstellen. Diese ist von dem Kunden mindestens für einen Zeitraum von 10 Kalendertagen ab dem Ausführungstag in der Form nachweis-

¹ Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de abrufbar.

bar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der Deutschen Bundesbank kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann.

- (6) Der Kunde ist verpflichtet, das Kundenprotokoll (siehe Anlage 1), das nach Einreichung eines Auftrags vom EBICS-System der Deutschen Bundesbank automatisch erstellt wird, regelmäßig abzuholen. Das Kundenprotokoll ist zu den Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Deutschen Bundesbank zur Verfügung zu stellen.
- (7) Soweit die Deutsche Bundesbank dem Kunden Daten über Zahlungsvorgänge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind, stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Die Daten sind jeweils besonders gekennzeichnet.
- (8) Die per DFÜ eingeliferten Auftragsdaten sind mit Elektronischer Unterschrift zu autorisieren. Diese Auftragsdaten werden als Auftrag wirksam, wenn
 - alle erforderlichen Elektronischen Unterschriften der Nutzer per Datenfernübertragung innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden nach Auftragseingang eingegangen sind und
 - die Elektronischen Unterschriften mit den vereinbarten Schlüsseln erfolgreich geprüft werden können.

IV Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Legitimationsmedien für die Autorisierung des Auftrags

- (1) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Nutzer die in Anlage 1 beschriebenen Legitimationsverfahren einhalten.
- (2) Mit Hilfe der von der Deutschen Bundesbank freigeschalteten Legitimationsmedien kann der Nutzer Aufträge erteilen. Der Kunde stellt sicher, dass jeder Nutzer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Legitimationsmediums kommt oder Kenntnis von dem zu dessen Schutz dienenden Passwort erlangt. Die Bank weist darauf hin, dass jede andere Person, die im Besitz des Mediums oder eines entsprechenden Duplikats ist, in Verbindung mit dem dazugehörigen Passwort die vereinbarten Dienstleistungen missbräuchlich nutzen kann. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der Legitimationsmedien zu beachten:
 - Die den Nutzer legitimierenden Daten dürfen nicht außerhalb des Legitimationsmediums, z.B. auf der Festplatte des Rechners, gespeichert werden;
 - das Legitimationsmedium ist nach Beendigung der DFÜ-Nutzung aus dem Lesegerät zu entnehmen und sicher zu verwahren;
 - das zum Schutz des Legitimationsmediums dienende Passwort darf nicht notiert oder elektronisch abgespeichert werden;
 - bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.

V Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Sicherungsmedien für den Datenaustausch

Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer die in Anlage 1 beschriebenen Sicherungsverfahren einhalten.

Mit Hilfe der von der Deutschen Bundesbank freigeschalteten Sicherungsmedien sichert der Teilnehmer den Datenaustausch ab. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Sicherungsmediums kommt oder dieses nutzen kann. Insbesondere im Falle der Ablage auf einem technischen System muss das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert werden, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist. Die Bank weist darauf hin, dass jede andere Person, die das DFÜ-Passwort kennt, den Datenaustausch mit der Deutschen Bundesbank missbräuchlich durchführen kann.

VI Sperre der Legitimations- und Sicherungsmedien

- (1) Gehen die Legitimations- oder Sicherungsmedien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der Teilnehmer unverzüglich seinen DFÜ-Zugang bei der Deutschen Bundesbank zu sperren bzw. sperren zu lassen. Näheres regelt Anlage 1.
- (2) Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Verwendung der Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang bei der Deutschen Bundesbank sperren lassen. Hat der Kunde Kenntnis von dem Verlust oder dem Bekanntwerden der Legitimations- oder Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, ist er zur Veranlassung der Sperre der Legitimations- oder Sicherungsmedien des Teilnehmers verpflichtet. Näheres regelt Anlage 1.
- (3) Die Deutsche Bundesbank wird den gesamten DFÜ-Zugang sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des DFÜ-Zugangs besteht. Sie wird den Kunden hierüber außerhalb des DFÜ-Verfahrens informieren. Diese Sperre kann mittels DFÜ nicht aufgehoben werden.

VII Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Deutsche Bundesbank

- (1) Die der Deutschen Bundesbank im DFÜ-Verfahren übermittelten Auftragsdaten werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.
- (2) Die Deutsche Bundesbank prüft anhand der von den Teilnehmern mittels der Sicherungsmedien erstellten Signaturen, ob der Absender berechtigt ist, den Datenaustausch durchzuführen. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Deutsche Bundesbank die betref-

fenden Auftragsdaten nicht verarbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen.

- (3) Die Deutsche Bundesbank prüft die Legitimation des Nutzers beziehungsweise der Nutzer und die Autorisierung der per DFÜ übermittelten Auftragsdaten anhand der von den Nutzern mittels der Legitimationsmedien erstellten Elektronischen Unterschriften sowie die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze mit den Bestimmungen der „Spezifikation der Datenformate“ entsprechend Anlage 3 des DFÜ-Abkommens², den „Spezifikationen für den Zahlungsverkehr“ sowie der Anlage 1, Nummer 4.3, zu diesen Bedingungen. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Deutsche Bundesbank die betreffenden Auftragsdaten nicht bearbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen. Die Deutsche Bundesbank ist berechtigt, nicht vollständig autorisierte Auftragsdaten nach Ablauf von 24 Stunden nach Auftragseingang zu löschen.
- (4) Ergeben sich bei den von der Deutschen Bundesbank durchgeführten Prüfungen der Dateien oder Datensätze nach den „Spezifikationen für den Zahlungsverkehr“ Fehler, so wird die Deutsche Bundesbank die fehlerhaften Dateien oder Datensätze in geeigneter Form nachweisen und sie dem Nutzer unverzüglich mitteilen. Die Deutsche Bundesbank ist berechtigt, die fehlerhaften Dateien oder Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.
- (5) Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, die vorstehenden Abläufe und die Weiterleitung der Aufträge zur Bearbeitung im Kundenprotokoll (siehe Anlage 1) zu dokumentieren. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, das Kundenprotokoll zeitnah abzurufen und sich über den Status der Auftragsbearbeitung zu informieren. Bei Unstimmigkeiten soll er sich mit der Deutschen Bundesbank in Verbindung setzen.

VIII Sicherheit des Kundensystems

Der Kunde hat für einen ausreichenden Schutz der von ihm für die Datenfernübertragung eingesetzten Systeme Sorge zu tragen. Die für das EBICS-Verfahren geltenden Sicherheitsanforderungen sind in Anlage 2 beschrieben.

² Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de abrufbar.

IX Haftung

1 Haftung der Deutschen Bundesbank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten DFÜ-Verfügung

Die Haftung der Deutschen Bundesbank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten DFÜ-Verfügung richtet sich nach Abschnitt II Nummer 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank.

2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien

2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Legitimations- oder Sicherungsmediums, haftet der Kunde für den der Deutschen Bundesbank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Legitimations- oder Sicherungsmediums ein Verschulden trifft.
- (2) Für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen haftet der Kunde unbegrenzt, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine vertraglichen Verhaltens- und Sorgfaltspflichten verstoßen hat.
- (3) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, wenn der Teilnehmer seinen DFÜ-Zugang nicht sperren sowie der Kunde und der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer VI Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 2 nicht abgeben konnten, weil die Deutsche Bundesbank nicht die Möglichkeit zur Sperrung bzw. Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde oder der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

2.2 Haftung der Deutschen Bundesbank ab der Sperranzeige

Sobald die Deutsche Bundesbank eine Sperranzeige erhalten hat oder der DFÜ-Zugang gesperrt wurde, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte DFÜ-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde oder ein Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

X Geltung sonstiger Bedingungen

Soweit in den vorstehenden Bedingungen im Einzelnen nichts anderes vorgesehen ist, gelten im Übrigen die „Spezifikationen für den Zahlungsverkehr“, die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)“ sowie die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)“.

Anhang

(wird nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht)

Anlage 1: EBICS-Anbindung Nichtbanken

Anlage 2: Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem